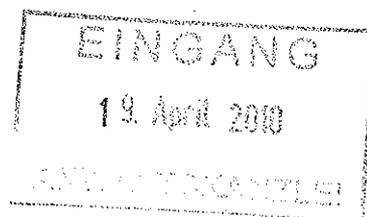


**LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN**

**L 11 AY 1/10 B ER**

S 26 AY 28/09 ER (Sozialgericht Lüneburg)



**BESCHLUSS**

In dem Beschwerdeverfahren

 29633 Munster,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lerche pp.,  
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,

g e g e n

Landkreis Soltau-Fallingb. vertreten durch den Landrat Fachbereich Soziales,  
Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingb.,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 11. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen  
am 15. April 2010 in Celle  
durch die Richter Jungeblut - Vorsitzender -, Kirchner und Lauer  
beschlossen:

**Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts  
Lüneburg vom 30. November 2009 wird zurückgewiesen.**

**Der Antragsgegner erstattet dem Antragsteller die not-  
wendigen außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge.**

Schd.

## G R Ü N D E

### I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Zuweisung einer anderen Unterkunft.

Der [REDACTED] geborene Antragsteller ist [REDACTED] Staatsangehöriger. Er lebt seit dem Jahre 2001 in der Bundesrepublik Deutschland. Sein am 6. Juni 2001 gestellter Asylantrag wurde abgelehnt, die hiergegen gerichtete Klage blieb erfolglos (Urteil des Verwaltungsgerichts [VG] Braunschweig vom 6. September 2001 - 4 A 171/01). Derzeit wird der Aufenthalt des Antragstellers in der Bundesrepublik Deutschland geduldet (§ 60a Aufenthaltsgesetz - AufenthG -).

Er bezieht seit seiner Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt (JVA) Salinenmoor am 20. November 2008 erneut Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Höhe der nach den Umständen des Einzelfalls unabweisbar gebotenen Leistungen (§ 1a AsylbLG). Ihm wurde vom Antragsgegner eine Unterkunft in dem von der Stadt Munster unterhaltenen Gebäudekomplex in der [REDACTED], zugewiesen. Es handelt sich hierbei um mehrere Häuser aus der unmittelbaren Nachkriegszeit, in der die Stadt Munster Obdachlose unterbringt. In den Gebäuden befinden sich von jeweils einer Person bewohnte Zimmer, in deren Nähe (z.T. von mehreren Bewohnern gemeinsam genutzte) Toilettenräume vorhanden sind. Ein Duschaum sowie eine Waschküche befinden sich in einem separaten Gebäudeteil, der vom Antragsteller nur über das Außengelände erreichbar ist. Der von außen zugängliche Duschaum verfügt über eine Doppelverglasung, Zentralheizung, Fliesen und mehrere Duschkabinen. Eine Gemeinschaftsküche ist in dem Gebäudekomplex nicht vorhanden.

Am 19. Oktober 2009 beantragte der Antragsteller beim Antragsgegner unter Fristsetzung bis zum 23. Oktober 2009 die Zuweisung einer neuen Unterkunft. Er machte geltend, dass die ihm im November 2008 zugewiesene Wohnung über ca.

drei Jahre nicht bewohnt gewesen sei und sich in einem entsprechenden Zustand befinde. Es sei kein elektrischer Strom vorhanden. Wohnungsdecke und -wände seien in erheblichem Umfang von Schimmel befallen. Für den Holzofen sei kein Holz vorhanden.

Nachdem der Antragsgegner auf dieses Schreiben innerhalb der vom Antragsteller gesetzten Frist nicht reagiert hatte, hat der Antragsteller am 5. November 2009 beim VG Lüneburg beantragt, den Antragsgegner zur vorläufigen Zuweisung einer anderen Wohnung zu verpflichten. Im erstinstanzlichen Verfahren hat der Antragsteller sein Vorbringen zu dem - seiner Auffassung nach - unzumutbaren Zustand der zugewiesenen Unterkunft vertieft und Lichtbilder zur Gerichtsakte gereicht.

Der Antragsgegner hat vorgetragen, dass der Antragsteller sich nur zeitweise in der Unterkunft aufhalte und deshalb dort nicht angetroffen worden sei. Auf die dort am 5. November 2009 hinterlassene Nachricht habe sich der Antragsteller nicht gemeldet, so dass die Mängel bislang nicht hätten behoben werden können. Dem Antragsteller sei zwischenzeitlich eine andere "intakte" Unterkunft innerhalb desselben Gebäudekomplexes als Ersatzwohnung angeboten worden. Diese habe der Antragsteller jedoch ebenfalls abgelehnt.

Nach Verweisung des Eilverfahrens an das Sozialgericht (SG) Lüneburg (Beschluss des VG vom 12. November 2009) hat das SG den Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass der Antragsteller weder einen Anordnungsanspruch noch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht habe. Er habe nicht vorgetragen, dass auch die zuletzt angebotene Unterkunft nicht bewohnbar sei. Hierfür lägen nach erfolgter Befragung des Hausmeisters auch keinerlei Anhaltspunkte vor. Aufgrund der angebotenen Ersatzwohnung fehle es zudem an der Eilbedürftigkeit (Beschluss vom 30. November 2009).

Mit der am 29. Dezember 2009 eingelegten Beschwerde verfolgt der Antragsteller sein Rechtsschutzbegehren weiter. Er hält auch das neu zugewiesene, ca. 12 qm große Zimmer für unzumutbar. Das nicht einbruchssichere Fenster schließe nicht richtig, so dass Luftzug entstehe und Wasser eindringe. Das Zimmer sei feucht und verfüge weder über ein Bett noch über einen Kühlschrank. Der mobile Zwei-

plattenherd reiche zum Kochen nicht aus. Das Zimmer sei durch den Holzofen vollkommen verrußt. Weil das Holz so schnell herunter brenne, könne über Nacht keine Wärme gehalten werden. Im Zimmer sei nur ein Waschbecken mit kaltem Wasser. Warmes Wasser zum Duschen oder Waschen gebe es nur in dem ausschließlich über den Außenbereich zu erreichenden Duschaum.

Der Antragsgegner weist dagegen darauf hin, dass dem Antragsteller mit Bescheid vom 4. Dezember 2009 Wertgutscheine für Bettwäsche, Kopfkissen, Bettdecke, Matratze, Kochgeschirr und Essgedeck sowie Reinigungsutensilien übergeben worden seien. Leihweise sei ihm ein Zweiplattenherd zur Verfügung gestellt worden. Das Fenster sei zwar nur mit einigem Aufwand zu öffnen, jedoch sicher verschließbar. Zur Vermeidung von Luftzug könne das Fenster z.B. mit Moltofill abgedichtet werden. Der Holzofen sei betriebsbereit und für das Zimmer ausreichend dimensioniert.

Anlässlich des durch den Berichterstatter durchgeführten Erörterungstermins vom 9. April 2010, bei dem auch die dem Antragsteller angebotene Unterkunft in Augenschein genommen worden ist, hat der Antragsteller nochmals auf den Handlungsbedarf insbesondere hinsichtlich des Farbanstrichs, des Bodenbelags, der Fensterabdichtung, der Kochgelegenheit und der sanitären Einrichtung hingewiesen. Nach einem Brand im Nachbarzimmer halte sich in der ihm zugewiesenen Unterkunft unerträglicher und u.U. gesundheitsgefährdender Brandgeruch.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller angeboten, ihm zusätzlich einen Teppichboden sowie Farbe für einen Innenanstrich zur Verfügung zu stellen. Er sei außerdem bereit, durch Mitarbeiter des Bauamtes das Fenster mittels Isoliermaterial abzudichten bzw. das entsprechende Material dem Antragsteller zu überlassen.

## II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig, jedoch unbegründet. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf vorläufige Zuweisung einer anderen Unterkunft.

Nach § 86b Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer solchen Regelungsanordnung setzt voraus, dass nach materiellem Recht ein Anspruch auf die begehrte Leistung besteht (Anordnungsanspruch) und die Regelungsanordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig ist (Anordnungsgrund). Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund sind gemäß § 920 Abs 2 Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. § 86b Abs 2 Satz 4 SGG glaubhaft zu machen.

Das SG hat zutreffend einen Anordnungsanspruch verneint. Der Antragsgegner hat den Anspruch des Antragstellers auf Bereitstellung einer Unterkunft aus § 3 Abs 1 Satz 1 AsylbLG durch das zweite Wohnungsangebot sowie durch die im Erörterungstermin angebotenen ergänzenden Maßnahmen (Bereitstellung von Farbe, eines Teppichbodens sowie von Isoliermaterial) mittlerweile erfüllt. Somit besteht kein Anspruch mehr auf vorläufige Zuweisung einer anderen Wohnung.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller anstelle der zuerst angebotenen - nach mittlerweile übereinstimmender Auffassung der Beteiligten unzumutbaren - Wohnung eine andere Unterkunft angeboten. Diese wiederum im Gebäudekomplex [REDACTED], gelegene Unterkunft erweist sich nach erfolgter Inaugenscheinnahme und unter Berücksichtigung der vom Antragsgegner angebotenen Mängelbeseitigung als noch zumutbar.

Eine im Rahmen des in § 3 Abs 1 AsylbLG geregelten Sachleistungsprinzips gewährte Unterkunft muss menschenwürdig ausgestattet sein und die körperliche Integrität des Betroffenen wahren (vgl. im Einzelnen: VG Hamburg, Beschluss vom 17. März 1999 – 5 VG 887/99 mit Verweis auf Hessischer Verwaltungsgesichtshof [VGH], Beschluss vom 9. Dezember 1994 – 9 TG 2341/94; zum Anspruch auf eine menschenwürdige Unterkunft auch für den lediglich nach § 1 a AsylbLG anspruchsberechtigten Personenkreis: LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 11. Oktober 2006 – L 7 AY 10/06 ER, Rn 24 – zitiert nach Juris). Da es an konkreten rechtlichen Vorgaben zur Größe und Beschaffenheit einer Unterkunft i.S.d. § 3 AsylbLG fehlt, steht dem Leistungsträger ein weiter Gestal-

tungsspielraum zu (VG Hamburg, a.a.O.; Hessischer VGH, a.a.O.). Angesichts des gesetzgeberischen Ziels des AsylbLG und insbesondere des § 1 a AsylbLG (Absenkung des Leistungsniveaus gegenüber der Sozialhilfe) ist es auch von vornherein nicht zu beanstanden, wenn dem Leistungsberechtigten nur eine einfache Unterkunft angeboten wird. Solange sich die konkret zugewiesene Unterkunft (noch) nicht als menschenunwürdig darstellt, hat ein Leistungsempfänger nach dem AsylbLG somit keinen einklagbaren Anspruch auf Zuweisung einer ansprechenderen, komfortableren oder angenehmeren Unterkunft.

Zwar ist dem Antragsteller zuzustimmen, dass sich auch die ihm zuletzt zugewiesene Unterkunft in der Obdachlosenunterkunft [REDACTED], weder zum Zeitpunkt der Zuweisung (November 2009) noch derzeit in einem menschenwürdigen Zustand befindet bzw. befand. Zum Zeitpunkt der Zuweisung fehlten u.a. ein Bett, Bettzeug, eine Matratze, Kochgeschirr, Essgedecke und Reinigungsutensilien. Diese wurden dem Antragsteller erst Anfang Dezember 2009 zur Verfügung gestellt.

Auch bei Inaugenscheinnahme am 9. April 2010 hat sich die Unterkunft unverändert als unzumutbar dargestellt. Das Zimmer war vollkommen unterkühlt und verschmutzt, das Fenster undicht und der Innenanstrich vollkommen abgewohnt. Diese Mängel sind jedoch nur teilweise dem Antragsgegner zuzurechnen: So ist die Auskühlung des Zimmers nicht auf fehlende Heizmöglichkeiten zurückzuführen, sondern darauf, dass der Antragsteller die ihm vom Antragsgegner angebotene Ersatzunterkunft zu keinem Zeitpunkt in Anspruch genommen hat und das Zimmer dementsprechend über mehrere besonders strenge Wintermonate unbeheizt geblieben ist. Sowohl das regelmäßige Beheizen als auch die regelmäßige Reinigung des Zimmers obliegen dem Antragsteller, nicht dagegen dem Antragsgegner. Dies gilt auch für den Transport des Kühlschranks, der sich noch in der zunächst zugewiesenen Wohnung innerhalb des Gebäudekomplexes [REDACTED] befindet. Ob auch das - relativ leicht zu bewältigende - Abdichten des Fensters mittels z.B. Moltfill oder Isolierband dem Antragsteller obliegen hätte, kann der Senat offen lassen, da der Antragsgegner im Erörterungstermin vom 9. April 2010 eine entsprechende Mängelbeseitigung angeboten hat.

Für die übrigen eine Unzumutbarkeit begründenden Mängel hat der Antragsteller im Erörterungstermin vom 9. April 2010 ausreichende Maßnahmen angeboten

(Bereitstellung von Farbe und Teppichboden). Bei Annahme dieser Angebote wäre der Antragsteller in der Lage, mittels ihm zumutbarer Eigenleistung die zur Verfügung gestellte Unterkunft in einen menschenwürdigen Zustand zu versetzen. Für die Zuweisung einer anderen Wohnung besteht somit kein Anlass.

Ein Anspruch auf Zuweisung einer anderen Wohnung ergibt sich auch nicht aus den weiteren vom Antragsteller geltend gemachten Unzulänglichkeiten der Unterkunft. Vielmehr hält der Senat in Übereinstimmung mit dem Antragsgegner die vorhandenen Kochmöglichkeiten (Zweiplattenherd) für ausreichend. Schließlich sind auch in einer Vielzahl von auf dem freien Wohnungsmarkt vermieteten Ein-Zimmerapartments lediglich sog. Pantry-Küchen vorhanden, die ebenfalls über keinen Backofen verfügen. Der Antragsteller muss mit dem Zweiplattenherd zudem nur sich alleine versorgen, nicht etwa eine mehrköpfige Familie.

Eine sanitäre Grundversorgung ist gewährleistet, da der Antragsteller über eine neben seinem Zimmer befindliche Toilette sowie über ein Waschbecken mit fließend Kaltwasser (direkt in seinem Zimmer) verfügt. Dass er zum Duschen durch den Außenbereich des Gebäudekomplexes zu einem anderen Gebäudeteil gehen muss, hält der erkennende Senat für zumutbar und nicht für menschenunwürdig.

Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der im Zimmer vorhandene Holzofen das nur ca. 12 qm große Zimmer des Antragstellers nicht ausreichend beheizen könnte. Die derzeitige Innentemperatur beruht vielmehr darauf, dass der Antragsteller das Zimmer bislang nicht bewohnt und dementsprechend auch nicht beheizt hat. Hinsichtlich des nach wie vor auch im Zimmer des Antragstellers deutlich wahrnehmbaren Brandgeruchs kann der Antragsteller durch regelmäßiges Lüften des eigenen Zimmers, durch Schließen der Verbindungstür zum Nachbarzimmer sowie durch Lüften des Nachbarzimmers selbst Abhilfe schaffen.

Nach alledem erweist sich die Unterkunft zumindest unter Berücksichtigung der vom Antragsgegner im Erörterungstermin angebotenen Mängelbeseitigungen zwar als grenzwertig, jedoch (gerade) noch zumutbar bzw. menschenwürdig. Der Senat kann sich jedoch nicht des Eindrucks erwehren, dass der Antragsgegner u.U. auf eine "abschreckende Wirkung" seines Wohnungsangebots spekuliert, wenn er dem Antragsteller zunächst eine mit Schimmel befallene und mit unzurei-

chenden bzw. gänzlich fehlenden elektrischen Einrichtungen ausgestattete Wohnung anbietet. Hierfür spricht auch der Zustand des gesamten Gebäudekomplexes in der [REDACTED] der sich als ungepflegt, z.T. sogar verwahrlost dargestellt. Einzelne Gebäudeteile sind dem Vandalismus der Bewohner oder auch Außenstehender überlassen worden. Ablagerungen erheblicher Mengen von Müll in den derzeit leerstehenden Zimmern und auf dem Außengelände werden geduldet bzw. hingenommen. Auch der - an sich technisch einwandfreie - Duschaum war stark verschmutzt. Es besteht nach alledem nach Auffassung des Senats durchaus Anlass, dass die Stadt Munster die Art und Weise der Unterbringung von Obdachlosen in ihrem Zuständigkeitsbereich überprüft.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Trotz der Erfolglosigkeit des vom Antragsteller gestellten Eilantrags ist der Antragsgegner zur Erstattung der notwendigen außergerichtlichen Kosten verpflichtet. Denn der Antragsgegner hat Anlass gegeben, das vorliegende Eilverfahren einzuleiten, nachdem er dem Antragsteller zunächst - wie bereits ausgeführt - eine unzumutbare Unterkunft angeboten und die erforderlichen Nachbesserungen für die Ersatzwohnung erst im Erörterungstermin vom 9. April 2010 zugesagt hat. Der Antragsgegner hat auf die vom Antragsteller zu Recht geltend gemachten Mängel bzw. Unzulänglichkeiten somit nicht zeitnah reagiert sondern erst unter dem Druck des gerichtlichen Verfahrens.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Jungeblut

Kirchner

Lauer



Ausgefertigt: 15. APR. 2010  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle